

Rede des Präsidenten der Bundesärztekammer
und des Deutschen Ärztetages,

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, zur

**Eröffnung des 120. Deutschen Ärztetages
im Konzerthaus Freiburg**

(Auszug, Seite 8/9)

Meine Damen und Herren, nicht nur Ausschüsse wie der GBA, auch Gerichte bekommen zunehmend mehr Macht und Einfluss auf unsere Handlungen. Inhaltliche Fragen sollen zunehmend juristisch gelöst werden. Auch bei ethischen Fragen ist das so. Ob das gut ist, wage ich zu bezweifeln. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Aufsehen erregenden Entscheidung im März verkündet, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel BfArM einer selbsttötungswilligen Patientin, nach Prüfung eines ganzen Kanons von Voraussetzungen, ein Medikament zur Selbsttötung auszuhändigen habe.

Das BfArM habe dabei zu prüfen, ob es sich um einen schwer und unheilbar kranken Patienten handelt, eine unerträgliche Leidenssituation vorliegt, die Entscheidung zur Selbsttötung frei und ernsthaft ist und keine zumutbare Alternative zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, dieser knapp zusammengefasste Katalog von Kriterien bildet den Entscheidungshintergrund aller palliativmedizinisch tätigen Kolleginnen und Kollegen ab, die Sterbebegleitung mit Würde und Achtung vor der Patientenautonomie betreiben.

Wer aber will diese schwierigen Fragen im BfArM prüfen? Ein Beamter? Eine Kommission? Der Präsident des BfArM selber? Will man den Antragsteller untersuchen? Verlässt man sich auf die Papierform? Wo soll denn der Sachverstand überhaupt herkommen?

Hier wird doch klar erkennbar, dass ärztliche und mitmenschliche Empathie abhandenkommen.

Die Selbsttötung wird zu einem schnöden Verwaltungsakt. Das BfArM degradiert zu einer Ausgabestelle für Tötungsmittel.

Das Urteil hat natürlich eine Welle von weiteren Anträgen auf Überlassung tödlicher Medikamente beim BfArM ausgelöst. Das Gericht hat bisher nicht zu erkennen gegeben, wie es sich die Einzelfallprüfung vorstellt. Bisher gibt es keine Verfahrensordnung, geschweige denn eine Rechtsgrundlage hierfür.

Man hat den Eindruck, an dem Gericht ist die langjährige Debatte um die Palliativmedizin und ein Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vollständig vorbeigegangen.

Diese hat ja 2015 in einem neuen Gesetz zum § 217 des StGB ihren Abschluss gefunden. Mit großen Mehrheiten hat der Deutsche Bundestag der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung eine Absage erteilt. Und zuvor ein beeindruckendes Hospiz- und Palliativmedizingesetz verabschiedet.

Und nun verlangt ein Gericht von einer staatlichen Behörde genau das zu tun, was die großen gesellschaftlichen und politischen Mehrheiten nicht wollten. Hier sind die Politik und der Gesetzgeber aufgefordert, klare Verhältnisse zu schaffen. Wir müssen uns dagegen wehren, dass ethische Grundüberzeugungen zu bloßen Verwaltungsakten degenerieren. Ich hoffe deswegen, verehrter Herr Minister Gröhe, dass Sie als oberster Dienstherr des BfArM dafür Sorge tragen, dass bei fehlender Gesetzesgrundlage das BfArM nicht einfach zur „Tötungsmittelausgabestelle“ wird. Wir brauchen Gesetzesänderungen, die solche Gerichtsentscheidungen wieder obsolet machen.

Recherchiert man den zur Grundlage des Gerichtsurteils gewordenen Fall aber weiter, so stößt man auf erstaunliche Fakten. Der Fall geht auf Vorgänge der Jahre 2004 bis 2005 zurück.

Die betroffene Patientin ist seit 2005 verstorben. Da alle deutschen Gerichte dem Antrag ihres Ehemannes auf Aushändigung einer tödlichen Dosis widersprachen, suchte der Ehemann die Unterstützung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Und der fällt ein in der Tat erschreckendes Urteil. Darin heißt es: *„Der langjährige Ehemann einer Frau, die an einer kompletten sensorischen Querschnittslähmung litt, künstlich beatmet wurde und auf ständige Aufsicht und medizinische Pflege angewiesen war, ... ist in seinem Recht auf Achtung seines Privatlebens verletzt, wenn das BfArM den Antrag der Ehefrau... ablehnt und deutsche Verwaltungsgerichte sich weigern, die nach dem Suizid der Ehefrau in der Schweiz erhobene Klage des Ehemanns... der Sache nach zu prüfen..... Dem Ehemann ist wegen der durch diese Entscheidungen erlittenen immateriellen Nachteile ein Schadensersatzanspruch von 2.500 € zuzubilligen.“*

Meine Damen und Herren, man mag es nicht glauben! Es stellt eine mit 2.500 € abzugeltende Störung des Privatlebens des Ehemanns und Witwers dar, wenn das BfArM sich wegen fehlender Rechtsgrundlage weigert, das tödliche Medikament herauszugeben und wenn Gerichte sich weigern, den ja offensichtlich wegen des Todes der Frau hinfällig gewordenen Sachverhalt zu prüfen.

Ich meine, Richter müssen nicht nur die Verhältnismäßigkeit von Gesetzen prüfen. Sie sollten auch die Verhältnismäßigkeit ihrer Gerichtsurteile beachten!